



# **Allgemeine Bedingungen für die Hunde - Reisekrankenversicherung (AHKV-Reise)**

**Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.**

## **Reisekrankenschutz**

### **§1 Versicherte Tiere**

Versichert sind die Hunde, die im Versicherungsantrag bezeichnet sind.

### **§2 Versicherte Gefahren und Kosten**

Tritt bei einem versicherten Tier während des im Antrag benannten Reisezeitraums eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen Kosten für während der im Antrag benannten Reisezeit durchgeführte Behandlungen, sofern die Originalrechnung des Tierarztes spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Reiseende dem Versicherer vorliegt.

### **§3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten**

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Krankheiten, die ein Grund für die Reise waren
  2. Weiter- und Nachbehandlungen von bereits vor Reiseantritt bestehenden Krankheiten
  3. Behandlungen wegen Trächtigkeit und Entbindung, Kastration und Sterilisation
  4. Prothesen des Bewegungsapparates
  5. Impfung (außer Tetanus), Wurmkur, Floh- und Zeckenmittel, Reiseprophylaxe
  6. Quarantäne
  7. Diät- und Ergänzungsfuttermittel
  8. Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
  9. Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten und Kennzeichnung des Tieres
- Dies gilt auch für alle mit Ziffer 1-9 in Zusammenhang stehenden Konsultationen.

### **§4 Selbstbeteiligung**

50,- Euro je Erkrankung/Unfall des versicherten Hundes

### **§5 Tierarztwahl**

1. Der Versicherungsnehmer ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei.
2. Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **Reiserücktrittsschutz**

### **§6 Versicherte Personen**

Versichert sind die Halter des im Antrag angegebenen Hundes, sofern Sie Teilnehmer der im Antrag angegebenen, gebuchten Reise mit dem versicherten Hund sind.

### **§7 Versicherte Gefahren und Kosten**

Nachgewiesene und tatsächlich aufgewendete Stornoreisekosten, die den versicherten Hundehaltern dadurch entstehen, dass sie die gebuchte Reise wegen tierärztlich bestätigter Reiseunfähigkeit des versicherten Hundes nicht antreten können, werden zu 80% erstattet, sofern die Reiseunfähigkeit durch plötzliche, unvorhergesehene Erkrankung und/oder Unfall des versicherten Hundes begründet ist.

## Allgemeine Regelungen

### §8 Höchstentschädigungsgrenze

Die Höchstentschädigung aus dem Reisekrankenschutz und dem Reiserücktrittsschutz beträgt insgesamt 5000,- Euro pro Urlaubsreise.

### §9 Versicherungsabschluss

Die Versicherung kann bis spätestens 3 Werktage vor Reiseantritt beantragt werden. Maßgeblich ist der Zugang des Antrages beim Versicherer.

### §10 zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung kann für eine Reisedauer von maximal 6 Wochen abgeschlossen werden
2. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

### §11 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

1. Vertrag und Haftung beginnen mit dem ersten Tag der Reise, wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
2. Vertrag und Haftung enden mit Ablauf des letzten Tags der Reise.

### §12 Versicherungsbeitrag

Der Versicherungsnehmer hat die Einmalprämie (Beitrag) am nächsten auf die Antragstellung folgenden 1. oder 15. eines Monats im Lastschriftverfahren zu zahlen. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie ergeben sich aus § 37 VVG.

### §13 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform und sind an den Versicherer zu richten.

### §14 Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand

1. Soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.  
Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
4. Es gilt deutsches Recht.